

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 11.08.2005

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Umstrittene Kosten nach vielen Überstunden

Steuern: Gerichte entscheiden, ob die Hotelzimmerrechnung später abgesetzt werden kann

Manchmal lässt es sich in der Praxis nicht vermeiden, dass der Arbeitnehmer aus eindeutig beruflichen Gründen am Arbeitsort in einem Hotel oder in irgendeinem anderen Quartier übernachten muss. Grund kann z. B. sein, dass erhebliche Überstunden geleistet werden mussten oder in Folge von schlechter Witterung eine Heimfahrt zur Wohnung nicht möglich war. Hier stellt sich die Frage, ob diese Übernachtungskosten beim Arbeitnehmer Werbungskosten sind bzw., wenn der Arbeitgeber sie trägt, ob der Aufwand Betriebsausgabe darstellt und lohnsteuerfrei ist. Es ist grundsätzlich unverständlich, dass nach der bisherigen Rechtsprechung solche Kosten keine Werbungskosten darstellen, obwohl zweifelsfrei hier kein privater Anlass gegeben ist, sondern eine ausschließlich betriebliche bzw. berufliche Veranlassung vorliegt. Das Finanzgericht Hamburg hat die bisherige Rechtsauffassung der Finanzverwaltung noch einmal jetzt neu bestätigt und die Auffassung vertreten, dass entweder eine Dienstreise vorliegen muss oder eine doppelte Haushaltsführung, in allen anderen Fällen sollen solche Hotelkosten steuerlich nicht abzugsfähig sein.

Revision anhängig beim Bundesfinanzhof

Gegen dieses Urteil vom Finanzgericht Hamburg wurde aber Revision eingelegt und es wird allgemein erwartet, dass es zumindest nicht unwahrscheinlich ist, dass der Bundesfinanzhof hier eine andere Rechtsauffassung vertritt als das Finanzgericht Hamburg. Immerhin hat der Vorsitzende Richter beim zuständigen VI. Senat (Professor Doktor Walter Dreseck) in seinem Einkommensteuerkommentar die Ansicht vertreten, dass Unterkunftskosten für gelegentlich beruflich bedingte Übernachtungen am Arbeitsort neben den Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als Werbungskosten abzugsfähig sind. Man kann sich gut vorstellen, dass das Gericht sich auch dieser Rechtsauffassung anschließen wird.

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Spießler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Gläserner EC- und Kreditkartenkunde

EC Karten und Kreditkarten haben derart Einzug gehalten, jetzt auch in Deutschland, dass man fast überall, an Tankstellen etc., mit Plastik zahlen kann. Was vielen Autofahrern z. B. nicht bewusst ist, wird man durch diese Zahlung aber auch schnell zum gläsernen Steuerzahler. Gerade Arbeitnehmer, die gegenüber dem Finanzamt Reisekosten geltend machen, bieten dem Finanzamt zusätzliche Kontrollmöglichkeiten, weil die Finanzämter dadurch in die Lage versetzt werden, sogar die Uhrzeiten von z. B. Tankstellenbesuchen abzugleichen mit dem Inhalt der Reisekostenabrechnungen. Wenn es da Abweichungen gibt, ist der Ärger mit der Finanzverwaltung vorprogrammiert. In der Praxis ist wohl vielen Autofahrern nicht bewusst, dass die Finanzverwaltung eine minutengenaue Kontrolle von solchen Zahlungsterminen machen kann. Wird dieses nicht gewünscht und will man nicht zum gläsernen Steuerzahler werden, bleibt nur die alte Art, mit Bargeld zu zahlen.

Stand Juli/ 2005

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner